

# **S t r a ß e n r e i n i g u n g s s a t z u n g**

vom 17.11.1992

## **§ 1**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkstreifen, Böschungen, Gräben usw.)
- (3) Die Reinigungspflicht bleibt der Stadt Schmalkalden soweit sie Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren Interessen dienen (z.B. bei öffentlichen Parkplätzen). Soweit die Stadt hiernach verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen,
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahn einschließlich Radwege und Standspuren,
  - b) Parkplätze,
  - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) Gehwege,
  - e) Überwege,
  - f) Verbindungswege,
  - g) Böschung, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege), sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Wege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen.
- (5) Verbindungswege und Verbindungstreppen zwischen zwei Straßen gelten als Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadtverwaltung eine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchführbar ist; im Übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahin liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossene Straßenreinigungseinheit) ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.

Ist in einer Straße nur auf einer Seite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstückes, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtgemeinschaft.

### § 4

#### Verschmutzung der Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten.

## § 5

### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 8)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## § 6

### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm oder sonstigen Unrat.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensenkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## § 7

### Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von der Grundstücksfläche bis zur Mitte der Straße.
- (2) Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen (vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte) zu reinigen.

## § 8

### Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder über den normalen Rahmen hinausgehende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis Einbruch der Dunkelheit zu reinigen.
- (2) Eine zusätzliche Reinigung der Straße ist von den Verpflichteten vorzunehmen, wenn ein besonderer Anlass (z.B. vor Stadtfesten, nach Umzügen oder ähnlichem) dies erfordert.

## § 9

### **Freihalten von Regeneinläufen, Kanalschächten und Hydranten für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung, der Brandbekämpfung oder sonstigen lebensnotwendigen Aufgaben dienende Vorrichtungen innerhalb des Straßenkörpers müssen jederzeit von allem Unrat, sowie Schnee und Eis freigehalten werden.

## § 10

### **Winterdienst - Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. Das Nähere, insbesondere die in Frage kommende Fläche, die Reihenfolge und den Zeitraum, in der die Verpflichtung zu erfüllen ist, kann die Stadtverwaltung in Durchführungsbestimmungen gebietsweise oder - soweit erforderlich - im Einzelfall regeln.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Bei Tauwetter müssen die Abflussrinnen vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr.

(8) Die Räumung ist bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## § 11

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte - Streupflicht -**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren, soweit dies möglich und zumutbar ist, ausgeschlossen werden.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überweg in einer Breite von 2 m, noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile in einer Mindestbreite von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen sofort nach ihrem Auftauen beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.

## § 12

### Ausnahmen

(1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Entscheidungen trifft die Stadtverwaltung.

(2) Außerdem besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Reinigung derjenigen Flächen, die wegen ihres besonderen Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Gefährdung von der Reinigungs- und Winterdienstpflicht ausgenommen sind. Eine Liste mit diesen Flächen wird von der Stadtverwaltung festgestellt und veröffentlicht.

## § 13

### Zwangmaßnahmen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 16 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz der DDR in Verbindung mit dem Einigungsvertrag mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 DM bis 150,00 DM geahndet werden. Nach dieser Rechtsvorschrift wird so lange verfahren, bis für das Land Thüringen entsprechende Vorschriften erlassen sind.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGB1. S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung Schmalkalden.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 07.08.1991 (GVB1. Nr. 17 S. 314) mittels Ersatzvornahme der Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.

## § 14

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.11.1992 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schmalkalden, den 17.11.1992

Johannes  
Bürgermeister